



Diskussionsforum Teilhabe und Prävention

Herausgegeben von:

Dr. Alexander Gagel & **Dr. Hans-Martin Schian**

in Kooperation mit:

Prof. Dr. Wolfhard Kohte
Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Ulrich Preis
Institut für Deutsches und
Europäisches Sozialrecht,
Universität zu Köln

PD Dr. Felix Welti
Institut für Sozialrecht und
Sozialpolitik in Europa, Christian-
Albrechts-Universität zu Kiel

April 2007

Forum A

Leistungen zur Teilhabe und Prävention
– Diskussionsbeitrag Nr. 3/2007 –

Parkplatzmiete als Leistung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KfzHV

- Anmerkung zum Urteil des BSG vom 8.2.2007 – B 7a AL 34/06 R

von Sven Wolf

*(wiss. Mitarbeiter am Institut für deutsches und europäisches Arbeits- und
Sozialrecht der Universität zu Köln, Prof. Dr. Ulrich Preis)*

Nach der Anmerkung von RA *Palomino-Maiwald* (Forum A, Beitrag 11/2006) steht erneut eine höchstrichterliche Entscheidung zum Leistungsumfang behindertengerechter Fahrzeuge im Fokus des Diskussionsforums.

Das hier zu besprechende Urteil des BSG behandelt die Erstattungsfähigkeit der Miete für einen Parkplatz in Beschäftigungsnähe wegen der Nutzung eines behindertengerechten Kraftfahrzeuges für den täglichen Arbeitsweg. Explizit ist ein derartiger Anspruch des Behinderten gegen den Rehabilitationsträger **nicht in dem Katalog der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung** (kurz: KfzHV, Verordnung vom 28.9.1987; BGBl. I, 2251; letztmals geändert durch Art. 117 des Gesetzes vom 23.12.2003; BGBl. 2848) **enthalten**, auf die § 33 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 SGB IX verweist. Allerdings können auch nicht ausdrücklich in der KfzHV aufgeführte Leistungen erbracht werden, wenn dadurch gelingt, gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KfzHV besondere Härten zu vermeiden. Das BSG hat bei der Auslegung des **unbestimmten Rechtsbegriffes der „besonderen Härte“** die Ausführungen des LSG Hessen als Vorinstanz zurückgewiesen und letztlich den Anspruch der schwerbehinderten Klägerin verneint.

Die Auseinandersetzung mit den Überlegungen und Ansätzen der Vorinstanz geben dem schwer fassbaren Härtebegriff Kontur und tragen zur Rechtssicherheit bei. Ferner handelt es sich um eine Äußerung zu Aufwendungen, die nur mittelbar mit dem Behindertenfahrzeug zusammen hängen. Rechtssprechung zu solchen außerhalb des eigentlichen Fahrzeugs liegenden Kosten ist bisher selten.

Dr. Alexander Gagel
Marcus Schian
Dr. Hans-Martin Schian

Wir möchten Sie auch auf die Sammlung aller bisher erschienenen Diskussionsbeiträge im Internet unter www.iqpr.de aufmerksam machen und Sie herzlich einladen sich an der Diskussion durch eigene Beiträge und Stellungnahmen zu beteiligen.

Parkplatzmiete als Leistung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KfzHV - Anmerkung zum Urteil des BSG vom 8.2.2007 – B 7a AL 34/06 R

von Sven Wolf

(wiss. Mitarbeiter am Institut für deutsches und europäisches Arbeits- und Sozialrecht der Universität zu Köln, Prof. Dr. Preis)

I. Wesentliche Aussagen des Urteils:

1. Der Leistungskatalog der KfzHV ist abschließend und sieht die Gewährung von monatlichen Mietkosten eines Stellplatzes ebenso wenig vor, wie die Kostenerstattung für den laufenden Unterhalt eines Pkws.
2. Der Begriff der besonderen Härte nach § 9 KfzHV ist eng auszulegen und umfasst nur ausnahmsweise die Gewährung laufender Leistungen.
3. Es besteht kein Anspruch des behinderten Menschen auf solche Maßnahmen des Rehabilitationsträgers, die der Unterhaltung des Kraftfahrzeuges selbst dienen, soweit diese nicht unmittelbar durch die Behinderung als solche verursacht werden.

II. Der Fall:

Die heute 40-jährige **Klägerin und Mutter zweier Kinder** ist von Geburt an wegen beidseitiger Lähmung der Beine auf den **Rollstuhl** angewiesen und aufgrund eines zuerkannten GdB von 100 **schwerbehindert**.

Sie ist **als Arbeitnehmerin beschäftigt** und erzielt hieraus ein Entgelt in Höhe von 1227 Euro pro Monat. Der Sitz des Arbeitgebers und damit ihr Arbeitsplatz liegt an einer vierspurigen Ausfallstraße, die zusätzlich zwei Straßenbahngleise führt. Um der Klägerin die Fahrt zur Arbeit zu ermöglichen, wurden ihr 2001 die Kosten zur Anschaffung eines **behindertengerechten Kraftfahrzeuges** mit Rollstuhllift erstattet. Dieser Bewilligung ging eine Einschätzung des Rehabilitationsträgers voraus, dass die Klägerin nicht durch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zur Arbeit gelangen könne. Vielmehr attestierte ihr die Beklagte nach verwaltungsinterner Einschätzung, dass sie (die Klägerin) mit dem behindertengerechten Fahrzeug zur Arbeit fahren muss. In nächster **unmittelbarer Nähe befindet sich allerdings kein öffentlicher Parkplatz**, sondern dieser ist erst in einer Entfernung von 500m zu finden. Ein dem Firmengelände naher **privater Parkplatz** wird gegen Entgelt in Höhe von **20 Euro pro Monat** vermietet. Die Klägerin nutzt diesen Mietparkplatz, um durch die tägliche Anfahrt ihrer Beschäftigung nachgehen zu können.

Die Klägerin begehrt von der Beklagten als zuständigem Träger der Rehabilitation/beruflichen Eingliederung/Teilhabe am Arbeitsleben die Erstattung der Aufwendungen für die Parkraummiete der Vergangenheit und die Übernahme zukünftiger Mietkosten.

Erstinstanzlich hat das SG Kassel die Klage abgewiesen (S 11 AL 698/02). Das LSG Hessen hat der Klage vollumfänglich stattgegeben (L 6 AL 1265/02). Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung des Urteils des LSG Hessen und Zurückweisung der Berufung der Klägerin gegen das klageabweisende erstinstanzliche Urteil durch das BSG (B 7a AL 34/06 R).

III. Die Entscheidung:

Eingangs erörtert das BSG, dass der schwerbehinderte Leistungsberechtigte nur solche Teilhabe- und damit Erstattungsansprüche geltend machen kann, die im SGB IX oder in den Verordnungen (hier KfzHV) **ausdrücklich genannt** sind. Andernfalls kämen nach § 9 Abs. 1 KfzHV weitergehende Ansprüche nur zur Abwehr **besonderer Härten** in Betracht. Für den Anspruch der Klägerin hat das BSG zunächst festgestellt, dass der Leistungskatalog der KfzHV eine Kostenübernahme für die Miete eines Fahrzeugstellplatzes nicht enthält. Weil die nach der KfzHV zu erbringenden Leistungen aber als **abschließende Regelungen** zu betrachten seien, spreche dies grundsätzlich gegen einen Anspruch der Klägerin auf die begehrte Teilhabeleistung. Eine Leistungserbringung konnte deshalb nur auf Grund der Härte-Regelung in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KfzHV in Betracht kommen, wonach zur Vermeidung besonderer Härten Leistungen auch abweichend von § 2 Abs. 1 sowie den §§ 6 und 8 Abs. 1 KfzHV (also neben den Regelleistungen) erbracht werden können, soweit dies unter den Voraussetzungen des § 3 KfzHV zur Aufnahme oder Fortsetzung einer beruflichen Tätigkeit unumgänglich ist. Dabei, so das BSG, sei nach gefestigter Rechtsprechung der Terminus der „**besonderen Härte**“ **eng auszulegen, insbesondere seien Leistungen zum Unterhalt des Pkws nur ausnahmsweise zu gewähren** (vgl. BSG SozR 3 – 4100 § 56 Nr. 10; BSG SozR 3 – 5765 § 9 Nr. 2).

Eine derartige Härte hatte das LSG Hessen als Vorinstanz bejaht, indem es umfassend auf die finanzielle Situation der Klägerin einging. So stellte das LSG fest, dass zwar oberflächlich gesehen Mietkosten in Höhe von 20 Euro/Monat ein monatliches Einkommen nicht über Gebühr belasteten, diese für die Klägerin aber aufgrund gleichzeitiger Behinderung und Erziehung zweier Kinder geeignet seien, ihre finanziellen Spielräume trotz Vollzeitbeschäftigung erheblich einzuschränken.

Dem tritt das BSG entschieden entgegen, da für eine Qualifizierung als **besondere Härte die alleinige Fokussierung auf die wirtschaftlichen Verhältnisse dann nicht ausreichend** sei, wenn sich die **Einkommensbelastung nur aus den Unterhaltskosten** für das Fahrzeug ergebe (vgl. BSG SozR 3 – 5765 § 9 Nr. 1). Diese enge Auslegung entspricht nach dem BSG auch der **Zielsetzung des Ordnungsgebers**, wenn dieser in seinen Be-

ratungen vor Erlass davon ausgegangen ist, dass „der Behinderte die nicht durch einen Zuschuss nach § 6 KfzHV abgedeckten Anschaffungskosten und damit verbundenen Belastungen selbst zu tragen hat“ (BR-Drucks. 266/87, S. 27). Da laufende Kosten für den Unterhalt eines Fahrzeuges bereits für die Einkommenssituation bezüglich der Förderungshöhe bei Erstanschaffung des behindertengerechten Wagens nach § 6 KfzHV Berücksichtigung fänden, könne sich derselbe finanzielle Belastungsposten nicht erneut als besondere Härte nach § 9 KfzHV niederschlagen (vgl. auch BSG SozR 3 – 4100 § 56, Rn. 10). Anders ausgedrückt sieht das BSG **laufende Kosten** (und damit **auch solche für einen Stellplatz**) **schon mit dem Zuschuss zur Anschaffung des Fahrzeuges verrechnet**.

Summa summarum attestiert das BSG der Vorinstanz deshalb, den Begriff der besonderen Härte durch dessen Erwägungen zur finanziellen Situation der Klägerin verkannt zu haben. Die Beklagte hatte deshalb mit der Revision Erfolg.

IV. Würdigung/Kritik:

Das BSG gibt durch diese Entscheidung dem Rechtsanwender Kriterien an die Hand, den unbestimmten und damit vagen Rechtsbegriff der „besonderen Härte“ in § 9 KfzHV handhabbarer zu machen. Wie in seiner bisherigen Rechtsprechung auch hat der Senat dabei dem Blick auf die finanzielle Lage des behinderten Menschen kein allein ausschlaggebendes Gewicht beigemessen.

Allerdings ist die Entscheidung des BSG bezüglich der deutlichen Einengung des Begriffs der besonderen Härte in § 9 KfzHV zu kritisieren. Das **BSG neigt dazu, zu wenig die individuell erschwerten Bedingungen** der Klägerin zu berücksichtigen. Dies wird offenkundig, wenn das Gericht indirekt den behinderten Menschen auf einen vom Beschäftigungsort weit entfernten öffentlichen Parkraum verweist, indem es ihm die Kostenerstattung für den entgeltpflichtigen Privatparkplatz versagt. Das BSG lässt in diesem Zusammenhang im Gegensatz zur Vorinstanz des LSG Hessen unberücksichtigt, dass auch **nicht jeder öffentliche Parkplatz** für die Klägerin in **Frage kommt, weil sie durch die Konstruktion des Rollstuhlliftes einen erhöhten seitlichen Platzbedarf hat**. Zudem ist nach den Feststellungen des LSG die Nutzung des öffentlichen Parkraumes für die Klägerin dann unzumutbar, wenn sie bei **stürmischer Witterung** trotz Hilfe eines übergroßen Schirms **durchnässt am Arbeitsplatz** ankommt. Der Wertung des LSG, dass dies ein **unhaltbarer Zustand** sei, ist zuzustimmen.

Aber auch abstrakt und losgelöst vom Fall muss sich das BSG der Frage ausgesetzt sehen, ob es nicht überhöhte Anforderungen an die besondere Härte des § 9 KfzHV stellt. In seiner Entscheidung vom 21.3.2006 (B 5 RJ 9/04 R) hatte das BSG schließlich ausdrücklich betont, dass „**die Anschaffung des behindertengerechten Kfzs objektiv notwendig sein müsse, um trotz der Behinderung den Pkw führen und damit seinen Arbeitsplatz erreichen zu**

können“ (vgl. Palomino-Maiwald in diesem Forum, Beitrag B-11/2006, S. 3). Umfasst die Teilhabeleistung aber nach der vorliegenden Entscheidung nicht auch die Sicherstellung eines tätigkeitsnahen adäquaten Parkplatzes, geht der Sinn der KfzHV verlustig. Denn so dient der nach § 6 KfzHV (kostenaufwendig!) bezuschusste Pkw nicht mehr zum Transport zur Arbeit, sondern der Bewältigung einer Teilstrecke. Anders gewendet lautet das Resümee, dass dem behinderten Menschen dann trotz Hilfen bei Anschaffung eines entsprechenden Wagens ab einem bestimmten Wegpunkt **nicht mehr Unterstützung zuteil wird, als hätte man ihn von dort aus direkt auf den öffentlichen Nahverkehr verwiesen**. Dem kann das BSG in vorliegenden Fall auch nicht entgegenen, die **Mietzahlung für den Stellplatz knüpfe nicht an eine Behinderung an oder sei durch diese verursacht, sondern falle behinderungsneutral kraftfahrzeugspezifisch an** (so aber die vorliegende Entscheidung BSG B 7a AL 34/06 R). Denn im Gegensatz zu gewöhnlichen Autofahrern ist für den behinderten Menschen der beschäftigungsnaher Parkraum nicht ein Komfortgesichtspunkt der alltäglichen Bequemlichkeit. Er stellt vielmehr schlicht die Anwesenheit am Beschäftigungsort sicher und garantiert damit die Arbeitsleistung. Der nahe Stellplatz ist deshalb keine Bequemlichkeit, sondern eine Notwendigkeit für die Teilhabe am Arbeitsleben. Diesem Aspekt hat das BSG nicht hinreichend Bedeutung beigemessen.

Abschließend ist allerdings auch anzumerken, dass die Klägerin vielleicht **mit einer Klage gegen den staatlichen Träger der Teilhabeleistung schlecht beraten war**. Denn überlegenswert erscheint, ob sie nicht gegen ihren Arbeitgeber jedenfalls aus **§ 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 SGB IX** einen Anspruch auf eine behindertengerechte Gestaltung des Arbeitsumfeldes hätte, wozu auch ein betriebsnaher Stellplatz gehören dürfte. Die Ausführungen des LSG Hessen zu diesem Punkt verraten lediglich, dass der Arbeitgeber die Übernahme der Stellplatzkosten abgelehnt hatte. Ob der Arbeitgeber damit juristisch durchgedrungen wäre, ist eine zweifelhafte, aber hier nicht zu erörternde Frage.

Zum Verfasser

Der Autor Sven Wolf ist derzeit wissenschaftlicher Mitarbeiter im Institut für Deutsches und Europäisches Arbeits- und Sozialrecht der Universität zu Köln (Prof. Dr. Preis). Nach seinem Ersten Staatsexamen mit Wahlfach Sozialrecht im Herbst 2006 vor dem JPA Köln setzt er sich auch im Rahmen seiner Promotion mit den sozialen Sicherungssystemen auseinander. Hauptfeld seiner Tätigkeit als Mitarbeiter im Institut und Schwerpunkt seiner Forschungsarbeit ist seit Frühjahr 2007 insbesondere das Solidarprinzip im Krankenversicherungsrecht.

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.
